

Vorsorge für den Todesfall

Informationen
für Menschen
mit HIV
und AIDS,
ihre Partner,
Angehörigen
und Freunde



Impressum

© Deutsche Aids-Hilfe e.V.
Dieffenbachstraße 33 · 10967 Berlin
4. Auflage 12/96

Redaktion: Klaus-Dieter Beißwenger,
Christine Höpfner und Roswitha Schiffer
Gestaltung: Martina Lauterbach
Druck: Oktoberdruck

Spendenkonto:
Berliner Sparkasse
BLZ 100 500 00 · Konto 220 220 220

Die D. A. H. ist als gemeinnützig
und mildtätig und damit als besonders
förderungswürdig anerkannt.
Spenden sind daher steuerabzugsfähig.

Wir danken der Fa. Grieneisen/GBG für die
Finanzierung des Drucks dieser Broschüre.

Es ist für jeden Erwachsenen, besonders aber für Menschen mit lebensbedrohenden Krankheiten sinnvoll, rechtzeitig zu überlegen, was im Todesfall werden soll: Wer soll erben? Wie sollen Trauerfeier und Bestattung geregelt werden? Es gehört Mut dazu, sich mit diesen Fragen zu beschäftigen; denn sie zwingen dazu, sich mit der eigenen Krankheit und dem eigenen Tod auseinanderzusetzen.

Menschen mit HIV und AIDS sind meist in einem Alter, in dem üblicherweise der Gedanke an den eigenen Tod in ferne Zukunft geschoben wird. Die Erfahrung zeigt aber, daß es viele Menschen für sich als beruhigend empfinden, den Rahmen der Bestattung und der Trauerfeier zumindest teilweise festzulegen und zu bestimmen.

Diese Broschüre ist in Zusammenarbeit mit den Bestattungsunternehmen Julius Grieneisen/GBG entstanden. Die Firmengruppe ist seit Jahren Kooperationspartner der Deutschen Aids-Hilfe und hat es sich zur Aufgabe gemacht, auf die Wünsche ihrer Kunden individuell einzugehen. Ziel der Broschüre ist es, den von HIV und AIDS betroffenen Menschen Informationen zur Vorsorge für den Todesfall zu geben.

Für die Beantwortung weiterer Fragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

der Aids-Hilfe,
bundesweit erreichbar unter der
Rufnummer 19411,

von Julius Grieneisen/GBG,
rund um die Uhr erreichbar unter der
Rufnummer 030/78 78 2174,

gerne zur Verfügung.

**Weshalb diese
Infobroschüre?**

Warum ist es wichtig, den Nachlaß frühzeitig zu regeln?

Bei der Frage des Nachlasses sollte nicht nur an Geld und Vermögenswerte gedacht werden; auch Gegenstände begründen ein Testament. Ratsam ist, sich über die bestehenden Regelungen zum Vererben/Erben sachkundig zu machen. Beratung durch eine öffentliche Rechtsauskunftsstelle oder einen Notar ist vor allem dann wichtig, wenn eine sog. nicht-eheliche Lebensgemeinschaft besteht oder es um erhebliche und kompliziert angelegte Vermögenswerte geht.

Was regelt das Testament?

Wenn nichts festgelegt wurde, hinterläßt ein Verstorbener sein Erbe in der gesetzlich geregelten Erbfolge: Ehepartner, Kinder, Eltern, Geschwister bzw. deren Kinder. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) gilt z.B. die homosexuelle Partnerschaft nicht als Ehe. Da der Partner nicht gesetzlicher Erbe sein kann, muß er in einem Testament ausdrücklich als Erbe eingesetzt werden.

Auch wenn die Erbfolge durch Testament oder Erbvertrag geregelt ist, haben Ehegatten, Kinder und Eltern Anspruch auf den sog. Pflichtteil, d.h. auf den geldmäßigen Wert der Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils, nicht jedoch auf Gegenstände des Nachlasses. Pflichtteile können nur unter bestimmten Voraussetzungen beschränkt oder entzogen werden, beispielsweise wenn der Berechtigte seine gegenüber dem Vererbenden (Erblasser) bestehende gesetzliche Unterhaltspflicht verletzt hat. In einem Vertrag können Berechtigte allerdings auf ihren Pflichtteilanspruch verzichten. Zu beachten ist auch: Wer ein Testament verfaßt, muß »geschäftsfähig« sein. Das ist für Menschen mit HIV/AIDS unter Umständen von Bedeutung; denn eine

HIV-Infektion kann mitunter zu psychischen Veränderungen führen. Um zu verhindern, daß der letzte Wille angefochten wird, ist es ratsam, möglichst frühzeitig ein schriftliches Testament zu verfassen und gegebenenfalls notariell beglaubigen zu lassen.

Wichtig: Jeder, der das Testament eines Verstorbenen verwahrt oder findet, ist verpflichtet, es unverzüglich beim Amtsgericht abzugeben.

Der Erbe muß zunächst prüfen, ob er die Erbschaft annehmen will. Zu einer Erbschaft gehören nämlich auch eventuelle Schulden, für die ein Erbe grundsätzlich mit seinem eigenen Vermögen geradestehen muß. Für diese Prüfung ist gesetzlich eine Frist von sechs Wochen vorgesehen. Binnen dieser Frist kann beim Nachlaßgericht eine sog. Erbschaftsschlagung erklärt werden. Wenn eine Erbschaft angenommen wird, beantragt man beim Nachlaßgericht den Erbschein, der den Erben als solchen ausweist.

Der Erbe ist verpflichtet, die abschließende Steuererklärung des Verstorbenen für das Sterbejahr zu machen. Er selbst muß im übrigen sein Erbe versteuern (Erbschaftsteuer).

Handschriftliches Testament: Bei dieser Form des Testaments muß der Text - gut leserlich! - komplett handschriftlich abgefaßt und mit Ortsangabe, Datum und Unterschrift (Vor- und Zuname) versehen werden. Der Wille des Vererbenden muß klar zum Ausdruck kommen. Werden mehrere Personen bedacht, muß deutlich werden, wer »Erbe« sein, also die

Was muß der Erbe beachten?

Welche Möglichkeiten gibt es, den Nachlaß zu regeln?

Rechtsnachfolge des Verstorbenen mit allen Rechten und Pflichten antreten soll und wer nur bestimmte Gegenstände oder Vermögens- teile aus dem Nachlaß erhalten soll, ohne Erbe zu werden. Letztere Form der Zuwendung wird Vermächtnis genannt. Erben sind dazu ver- pflichtet, Vermächtnisse zu erfüllen.

Als Erbe oder Vermächtnisnehmer kann jede natürliche oder juristische Person – also auch Verein und Stiftung – eingesetzt werden. Wer- den mehrere Personen als Erben eingesetzt, so erben sie zu gleichen Teilen, wenn die Anteile vom Erblasser nicht anders bestimmt werden. Im Testament können ebenso Vor- und Nach- erben bestimmt werden, die dann zeitlich nacheinander Erben des Vermögens werden. Ein neues Testament setzt ein älteres außer Kraft.

Das Testament kann zu Hause, bei einer Vertrauensperson oder beim Notar aufbewahrt werden. Es empfiehlt sich, mehrere vertraute Personen über die Existenz und den Ver- wahrungsort eines Testaments zu informie- ren. Am besten ist, es beim Amtsgericht gegen eine geringe Gebühr zu hinterlegen. Bei einem handschriftlichen Testament dauert es min- destens drei Monate, bis das Erbe angetreten werden kann, weil das Erbscheinverfahren langwierig ist.

Notarielles Testament: Das notarielle Testa- ment verfaßt der Notar nach den Vorstel- lungen des Vererbenden. Dessen Unterschrift wird von ihm beurkundet. Gleichzeitig wird damit dessen »Testierfähigkeit« (Ge- schäftsfähigkeit) vermerkt. Dadurch ist das Testament eher vor Anfechtungen geschützt. Das notarielle Testament wird beim Notar oder beim Amtsgericht verwahrt. Die Notarge-

bühren richten sich nach der Höhe des Nachlaßwertes.

Erbvertrag: In einem Erbvertrag können sich auch nicht-verwandte Personen gegenseitig zu Erben einsetzen. Im Todesfall ist die Wir- kung wie die eines Testaments, jedoch kann der Erbvertrag nur mit Zustimmung der anderen Person aufgehoben oder geändert werden. Ein Erbvertrag kann nur vor einem Notar abgeschlossen werden. Die Kosten sind doppelt so hoch wie für ein notarielles Testament.

Detaillierte Informationen zum Thema enthält die Broschüre »Erben und Vererben«, die beim Herausgeber, dem Bundesministerium der Justiz, Referat für Presse- und Öffentlich- keitsarbeit, Heinemannstraße 6, 53133 Bonn, angefordert werden kann.

Den Wünschen des Verstorbenen kann leichter entsprochen werden, wenn er diese schriftlich formuliert hat. Ist nichts anderes festgelegt, sind für die sog. Totenfürsorge die nächsten Verwandten rechtlich zuständig. Der nicht- eheliche Lebenspartner z.B. hat keinerlei Recht, die Gestaltung der Trauerfeier, der Beerdigung und des Grabes zu beeinflussen. Dieses Recht kann aber mit einer Verfügung übertragen werden. Die hierin benannte Person muß soweit wie möglich die schriftlich niedergelegten Vorstellungen des Verstor- benen erfüllen.

Es ist nicht zweckmäßig, die Gestaltung der Trauerfeier und der Bestattung im Testament zu regeln, da das Testament häufig erst nach der Bestattung geöffnet wird. In einem sol-

Weshalb schon zu Lebzeiten die Bestattung regeln?

chen Fall können die Anweisungen nicht mehr berücksichtigt und umgesetzt werden.

Was kann in einem Vorsorgevertrag zu Lebzeiten festgelegt werden?

► Es ist möglich, seine Bestattung zu Lebzeiten vertraglich mit einem Bestattungsinstitut zu regeln. Dieser Vorsorgevertrag kann die Art der Bestattung - Erd-, Feuer- oder Seebestattung, anonyme Beisetzung -, die Auswahl des Friedhofs, des Sarges oder der Urne sowie das gewünschte Blumenarrangement enthalten, aber auch weitere Details: z.B. welche Gegenstände mit in den Sarg dürfen, die vom Betroffenen gewünschte Kleidung, wer die Rede für die Trauergemeinschaft hält, welche Musik gespielt wird, ob ein Grabstein oder nur eine Platte gewünscht wird und was darauf geschrieben stehen soll.

► Bei einer Bestattung entstehen mitunter hohe Kosten, die das Bestattungsinstitut nicht beeinflussen kann, wie z.B. die Kosten für Friedhofs- und Einäscherungsgebühren. Auch die finanzielle Absicherung der Bestattung kann in einem Vorsorgevertrag geregelt werden.

► Manchmal weigern sich Zeitungen, Todesanzeigen und Nachrufe des Lebenspartners zu drucken - besonders dann, wenn aus dem Nachruf die sexuelle Identität («Ich traure um meinen Freund») oder die Todesursache («...ist verstorben an den Folgen von AIDS») hervorgeht. In solchen Fällen argumentieren die Anzeigenredaktionen, sie wüßten nicht, ob der Verstorbene mit solch einem »Outing« einverstanden wäre. Es ist daher hilfreich, wenn Betroffene in einer Erklärung schriftlich festlegen, daß sie mit der Erwähnung ihrer sexuellen Identität und der Nennung von AIDS

in den Traueranzeigen einverstanden sind. Eine solche Erklärung ist für die Zeitungen jedoch nicht rechtlich bindend.

Der Vorsorgevertrag hat quasi testamentarischen Charakter und ist auch nach dem Tode bindend, so daß niemand mehr nachträglich Veränderungen vornehmen kann.

Heraustrennbare und kopierfähige Formulare für die Verfügung zur Totenfürsorge und die Erklärung zu Traueranzeigen enthält die Broschüre »Alles geregelt? Tips zur rechtlichen Vorsorge für Menschen mit chronischen Krankheiten und Behinderungen« der Deutschen AIDS-Hilfe (zu beziehen bei der D. A. H. für 5,00 DM plus Mwst. und Portokosten).

Bei Bedürftigkeit übernimmt das Sozialamt die Kosten für eine einfache Bestattung oder zahlt etwas hinzu (Bundessozialhilfegesetz). Die Einzelheiten sollten möglichst frühzeitig mit dem Sozialamt abgeklärt werden. Zuständig ist das Sozialamt des Ortes, an dem die Bestattung vorgenommen wird. Ist dies nicht der letzte Wohn- oder Aufenthaltsort des Verstorbenen, springt das jeweilige Sozialamt nur ein, wenn sachlich begründbar ist, weshalb die Bestattung gerade im Zuständigkeitsbereich dieses Sozialamts stattfinden soll.

Hinterbliebene empfinden es häufig als Belastung, die nach dem Tod zu regelnden Formalitäten selbst zu erledigen. Für seröse Bestattungsunternehmen ist die Übernahme dieser notwendigen Tätigkeiten eine Selbstverständlichkeit, wie z.B.:

Kann der Vorsorgevertrag angefochten werden?

Was tun bei Bedürftigkeit?

Welche Formalitäten übernimmt das Bestattungsunternehmen?

Wobei kann das Bestattungsunternehmen außerdem helfen?

- ▶ Abmelden beim Einwohnermeldeamt
- ▶ Beantragen der Sterbeurkunden beim Standesamt
- ▶ Abrechnen mit Krankenkassen und Versicherungen
- ▶ Abmelden bei der Rentenrechnungsstelle
- ▶ Kündigen von Mitgliedschaften bei Vereinen, Verbänden und anderen Organisationen
- ▶ Benachrichtigen der gewerkschaftlichen oder sonstigen Sterbekassen
- ▶ Gestalten und Aufgeben von Traueranzeigen

Hinterbliebene können das Bestattungsunternehmen beauftragen,

- ▶ die Lebens- und Unfallversicherungen vom Tod des Versicherungsnehmers zu unterrichten,
- ▶ den Arbeitgeber des Verstorbenen zu benachrichtigen.

Bestattungsunternehmen können ebenso behilflich sein bei der

- ▶ Beantragung der Witwen-/Witwer- und / oder Waisenrente beim zuständigen Träger der Rentenversicherung
- ▶ Beantragung der Fortsetzung von Krankenkassenleistungen.

Was müssen Hinterbliebene selbst erledigen?

- ▶ Nach dem Eintritt des Todes: Benachrichtigen eines Arztes, der den Totenschein ausstellt
- ▶ Übergabe des Testaments beim Notar oder Amtsgericht
- ▶ Abmelden von Strom, Gas, Rundfunk,

Zeitungen, Telefon usw.

- ▶ Ändern oder Kündigen von Dauer- und Abbuchungsaufträgen bei Banken, Sparkassen und Bausparkassen,
- ▶ Kündigen der Wohnung bzw. Überschreiben des Mietvertrags veranlassen.

Bei der Erledigung dieser Formalitäten können die Mitarbeiter des Bestattungsunternehmens beratend und helfend zur Seite stehen.

Die Hinterbliebenen haben die Möglichkeit, die Trauerfeier individuell zu gestalten. So kann während der Trauerfeier eine Kassette mit Musik oder gesprochenem Text abgespielt werden. Die Hinterbliebenen können ebenso Texte vortragen oder in einer Totenrede etwas über den Verstorbenen sagen. Die bei Trauerfeiern im Krematorium bzw. in der Feierhalle übliche Dauer von 20-30 Minuten kann auf Vorbestellung verlängert werden.

Das Bestattungsunternehmen gibt Anregungen für weitere Gestaltungsmöglichkeiten.

Die Gesetze in Deutschland erlauben die Aufbahrung für 36 Stunden zu Hause. Wie in vielen anderen Kulturkreisen üblich, können Verstorbene auch in Deutschland von den Hinterbliebenen für die Bestattung vorbereitet, also gewaschen und angekleidet werden. Auf Wunsch übernimmt dies - auch in der Wohnung des Verstorbenen - das Bestattungsunternehmen. Will man bei einem im Krankenhaus Verstorbenen die Totenpflege selbst übernehmen oder dabei sein, ist es erforderlich, hierfür vom Krankenhaus eine Genehmigung einzuholen.

Wie können Hinterbliebene die Trauerfeier gestalten?

Was kann zusätzlich für den Verstorbenen getan werden?

**Worauf ist
bei der Auswahl
der Bestatter
zu achten?**

Ein Bestattungsinstitut muß kompetent, erfahren, diskret und tolerant sein. Es sollte ebenso in der Lage sein, flexibel auf die Wünsche der Kunden einzugehen. Die nach dem Tode zu erledigenden Formalitäten sollten von geschulten Mitarbeitern selbstverständlich übernommen werden. Außerdem muß das Preis-Leistungsverhältnis stimmen.

Es gibt nach wie vor Bestatter, die nichts mit an AIDS Verstorbenen zu tun haben wollen. Ratsam ist, sich rechtzeitig nach einem Unternehmen umzusehen, das Menschen mit AIDS nicht diskriminiert. Die AIDS-Hilfen vor Ort kennen empfehlenswerte Bestattungsunternehmen und können weiterhelfen. Wer schlechte Erfahrungen mit einem Institut macht, sollte der örtlichen AIDS-Hilfe davon berichten, damit anderen solche Belastungen erspart bleiben.

AIDS und die Angst.

Faltblatt

AIDS und HIV im Recht.

Ein Leitfaden. Hrsg.: Deutsche AIDS-Hilfe. Palette Verlag, Bamberg 1991. Buchveröffentlichung (ISBN 3928062-03-4); im Buchhandel erhältlich

Alles geregelt?

Tips zur rechtlichen Vorsorge für Menschen mit chronischen Krankheiten und Behinderungen (5,00 DM plus Mwst. und Portokosten; ISBN 3-930425-00-9)

Diesmal betrifft es einen Freund.

Faltblatt

**Essen mit Lust – Appetitmacher für
Menschen mit HIV und AIDS.**

Kochbuch und Ernährungsratgeber

Frauen Positiv.

Broschüre

Für Angehörige von Menschen mit AIDS.

Faltblatt

**Leitfaden für die Massage von Menschen
mit HIV und AIDS.**

Broschüre

**Menschen mit AIDS zu Hause pflegen –
Tips für Freunde und Angehörige.**

Broschüre

»Netzwerk AIDS«

**10 Jahre AIDS-Hilfe und ihre psycho-
sozialen Angebote.**

Buchveröffentlichung (ISBN 3-930425-03-3)

**Weitere Ver-
öffentlichungen
der D.A.H.
(Auswahl)**

»Ich ließ dich los nach ein paar schönen Jahren«.

Vom Sterben, Trauern und vom Tod. Text von Detlev Meyer

Sozialrecht für Menschen mit HIV und Menschen mit AIDS.

Ein Ratgeber. Broschüre

Stationäre Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen für Menschen mit HIV und AIDS

Tips und Empfehlungen zur Beantragung mit Hinweisen auf Einrichtungen, in denen Menschen mit HIV und AIDS mitbehandelt werden (DM 10,- plus Mwst. und Portokosten)

Testergebnis Positiv – Was nun?

Faltblatt für Positive

Therapien bei AIDS.

Rundbrief des Referats Medizin und Gesundheitspolitik der D.A.H.

Wo ist Hilfe?

Beratungsführer Drogen und AIDS.
Buchveröffentlichung

(Eine ausführliche Bestellliste ist bei der D.A.H. zu beziehen.)

Deutsche AIDS-Hilfe e.V.
Dieffenbachstraße 33
10967 Berlin